

Liebe Prüfer,

zunächst einmal einen Dank an alle Prüfer! Trotz vieler Neuerungen- Ausbildungsrichtlinien, Ausbildungsnachweis, Prüferanweisungen- und Abrechnungen- funktioniert alles rund um die Prüfungen inzwischen ziemlich reibungslos- und das bei einem deutlich höheren Aufkommen an Prüflingen (ca. 15%) als im vergangenen Jahr. Wer sich immer noch über den Mehraufwand beim Bestätigen (Fluglehrer) bzw. Kontrollieren (Prüfer) der neuen Ausbildungsnachweise ärgert, dem können folgende Worte des chinesischen Philosophen Laotse (ca. 600 v. Chr.) vielleicht ein Trost sein. "Alles was leicht ist war einmal schwer".

Prüfung nicht vor dem 16. Geburtstag

Mit der neuen LuftVZO (§ 23) wurde das Mindestalter für den Ausbildungsbeginn (nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte) von 16 auf 14 Jahre gesenkt. Während der "alte" § 23 kein Mindestalter für Prüfung und Scheinerteilung vorschrieb (sondern nur das Mindestalter 16 für den Ausbildungsbeginn mit der Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen), ist dies nun auf 16 Jahre festgelegt. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht nicht.

Wir müssen deshalb alle Prüfungen, die vor dem 16. Geburtstag erfolgt sind zurückweisen und für ungültig erklären. Wir ersuchen alle Prüfer, dies zu beachten und den jungen Prüflingen Ärger und Kosten zu ersparen.

Ausbildungsleiter dürfen ihre Flugschüler nicht praktisch prüfen (DHV-Prüfung)

Da dem Ausbildungsleiter durch die Beurteilung des Flugschülers auf seine Prüfungsreife und die schriftlich Bestätigung der vollständig abgeschlossenen Ausbildung eine Beteiligung an der Ausbildung des Flugschüler entsteht, auch wenn er keine tatsächliche praktische Ausbildung vorgenommen hat, gilt LuftPersV § 128, Abs. 5 sinngemäß. Auch in diesem Fall ist der Interessenskonflikt, den der § 128 Abs. 5 verhindert, gegeben.

Prüfer, die im Lehrteam einer Flugschule sind, können Prüflinge dieser Flugschule prüfen, wenn sie nicht an der praktischen Ausbildung derselben für die betreffende (zu prüfende) Lizenz beteiligt waren.

Prüfungen zur HG-Doppelsitzerberechtigung

Seit Jahren herrscht ein eklatanter Mangel an Prüfern, die HG-Doppelsitzerprüfungen abnehmen dürfen. Das hat dazu geführt, dass prüfungsreife Piloten oft monatelang auf einen Prüfungstermin warten mussten, oder unakzeptabel lange Fahrtstrecken in Kauf nehmen mussten um zu einer Prüfung zu kommen.

Nachdem der neue § 128 LuftPersV dem DHV die Kompetenz für alle Regelungen und Bestimmungen zur Durchführung von praktischen Pilotenprüfungen erteilt hat, ist für praktische HG-Doppelsitzerprüfungen, neben der bestehenden regulären praktischen Prüfung, eine weitere Prüfungsmöglichkeit vorgesehen.

HG-Passagierprüfungen können auf Video dokumentiert werden, wenn ein DHV-Prüfer (egal ob HG-Prüfer oder GS-Prüfer) anwesend ist (bei allen Prüfteilen), der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bestätigt. Der Prüfling muss auf dem Video bei Start und Landung deutlich erkennbar sein (Helm abnehmen) und vor dem Start und nach der Landung seinen Namen sagen. Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung, Identifizierung des Piloten müssen ohne Schnitt auf dem Video sein. Landefeldmarkierung und Peilpunkt müssen sichtbar sein.

Das Video bitte als VHS-Kopie (wichtig, keine anderen Formate) an das DHV-Ausbildungsreferat senden, (zusammen mit der schriftlichen Bestätigung über die ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung) wo die Beurteilung des Prüfungsfluges erfolgt.

Der Prüfer rechnet diesen Prüflingen regulär ab, der DHV erhebt für die Prüfungsflugbeurteilung keine Gebühren.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für HG-Doppelsitzerprüfungen !

Soviel an Informationen für heute.

Beste Grüße

Karl Slezak
DHV-Ausbildung
DHV-Sicherheit

September 2003